



Turnverein Schonach
1883 e. V.

78136 Schonach/Schwarzwald



Satzung

des

*Turnverein 1883
Schonach (Schwarzwald) e. V.*

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Zugehörigkeit, Geschäftsjahr,

1. Der Verein führt den Namen
„Turnverein 1883 Schonach (Schwarzwald) e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in 78136 Schonach
3. Er ist das Vereinsregister unter der Nr. VR 600432 eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied des Badischen Schwarzwald Turngaus sowie des Badischen Turnerbundes und damit des Deutschen Turnerbundes.
Der Verein kann Mitglied in weiteren Sportfachverbänden sein.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein erfüllt seine Aufgaben nach den Grundsätzen des Deutschen und Badischen Turnerbundes.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Leistungs-, Freizeit- und Gesundheitssport. Dies erfolgt insbesondere durch Turnen, Gymnastik und Spiel, sowie die Jugendpflege und Jugendhilfe.
3. Der Verein betreibt alle sportlichen Betätigung auf der Grundlage des Amateurgedankens.
4. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Konfession, der Nationalität und der Rassen neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es ist zulässig für satzungsmäßigen ehrenamtlichen Tätigkeiten gem. § 3 Nr.26 a EStG eine angemessene pauschale Vergütung zu zahlen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Rechtsgrundlage

1. Satzung, Ordnungen sowie Entscheidungen, die der Verein im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für alle Mitglieder bindend.

§ 5

Mitglieder

1. Dem Verein gehören an:
 - a. Kinder (unter 14 Jahren)
 - b. Jugendliche (ab 14 Jahren)
 - c. Erwachsene (ab 18 Jahren)
2. Es wird zwischen aktiven und passiven Mitgliedern unterschieden.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Ruf steht. Die Aufnahme juristischer Personen ist zulässig, soweit sie dem Zweck und den Interessen des Vereins nicht entgegensteht.
2. Der Aufnahmevertrag ist schriftlich einzureichen. Durch die Unterzeichnung des Aufnahmevertrages erkennt der Antragsteller die Satzung als verbindlich an.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.
4. Mit der Aufnahme durch die Vorstandschaft beginnt die Mitgliedschaft.
5. Bei Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
6. Der Erwerb einer von vornherein befristeten Mitgliedschaft im Verein ist für einen bestimmten Zeitraum möglich. Der Zeitraum ist monatlich gestaffelt und ergibt sich aus den fachlichen Angeboten der verschiedenen Abteilungen des Vereins. Die Höhe des Beitrags und die Zahlungsmodalitäten für diese Kurzmitgliedschaft ergeben sich aus den Regelungen dieser Satzung bzw. aus der Beitragsordnung des Vereins. Der Mitgliederbeitrag für Kurzzeitmitglieder ist nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins – gleich aus welchem Grund – nicht genutzt werden können. Für Kurzzeitmitglieder gelten im übrigen die Regelungen über Mitgliedschaft in dieser Satzung gleichermaßen, dies gilt insbesondere für Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benützen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Mitglieder ab 16 Jahren haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.
3. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Mitgliedes.
4. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen und die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
5. Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Tod
- b. durch freiwilligen Austritt
 1. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorsitzenden.
 2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zulässig.
- c. durch Ausschluss
 1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Turnrat beschlossen werden:
 - wenn es seinen Beitrag trotz vorheriger Mahnung innerhalb von drei Wochen nicht entrichtet hat

-oder bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Satzung und Interessen des Vereins
-oder wegen unehrenhaften Verhaltens
-oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

2. Für den Ausschluss müssen mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder des Turnrates stimmen.
3. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem ausgeschlossenen Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.
4. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vereinsvorstand eingereicht werden.
5. Er hat keine aufschiebende Wirkung.
6. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Turnrat
- c) der Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- b) Entlastung des Turnrates und des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes, der Turnratsmitglieder gemäß § 11 Ziff. 1 b + f, sowie der Kassenprüfer
- d) Bestätigung der Abteilungsleiter und der Jugendleitung
- e) Beschlussfassung über Satzungs- und Vermögensangelegenheiten
- f) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen.
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes
- h) Entscheidung über die Berufung eines Ausschließungsbeschlusses des Turnrates
- i) Auflösung des Vereins

2. Zeitpunkt

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich im ersten Halbjahr zusammen zu treffen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf vom ersten Vorsitzenden einberufen oder wenn mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder (§ 7) oder mindestens fünf Mitglieder des Turnrates, unter Angabe der Gründe, dies schriftlich beantragen.

4. Einberufung

Der erste Vorsitzende gibt Tagungsort und Zeit der Mitgliederversammlung mindestens 4 Wochen, ihre Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung im Vereinsaushängkasten bekannt. Darüber hinaus kann in der Tagespresse sowie in Rundschreiben an die stimmberechtigten Mitglieder auf Ort und Zeit der Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

5. Anträge

Anträge sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung des Vorstandes zugelassen werden.

6. Leitung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, geleitet.

7. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

8. Abstimmungen

Die Art der Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 10 % der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies wünschen.

9. Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

10. Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

11. Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es hat folgende Feststellungen zu enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters,
- die Zahl der erschienen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 11

Turnrat

1. Zusammensetzung

Der Turnrat besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) dem Pressewart
- c) dem Delegierten der Turnwarteversammlung oder dessen Stellvertreter
- d) den Leitern der übrigen Abteilungen oder deren Stellvertretern
- e) dem Vereinswirt
- f) den Beiräten (aktive und passive)
- g) den Ehrenvorsitzenden

2. Zuständigkeit

Der Turnrat ist zuständig für die:

- a) Beratung des Haushaltsplanes
- b) Festlegung des Jahresprogrammes
- c) Beratung des Vorstandes in wichtigen Angelegenheiten des Vereins
- d) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes
- e) Aufnahme von Abteilungen sowie den Entzug der Abteilungseigenschaft.

3. Einberufung

Der Turnrat wird vom ersten Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

4. Beschlussfähigkeit

Der Turnrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

5. Beiräte

Die Beiräte werden vom Vorstand zur Wahl durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen.

6. Amtszeit

Die Amtszeit der Turnratsmitglieder gemäß § 11 Ziff. 1 b + f beträgt zwei Jahre. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Amtszeit der anderen Mitglieder wird an anderer Stelle dieser Satzung oder durch andere Gremien (z.B. Abteilungsversammlungen, Turnwarteversammlung) bestimmt.

7. Protokoll

Die Beschlüsse des Turnrates sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12

Der Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) 1 oder 2 Stellvertreter
- c) dem Oberturnwart
- d) dem Kassenwart
- e) dem Schriftwart
- f) dem Protokollführer
- g) Leiter der Geschäftsstelle

Es können weitere Mitglieder des Turnrates zur Beratung hinzugezogen werden.

2. Vertretungsberechtigung

Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder dieser Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt.

3. Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und zwar in abwechselnder Reihenfolge, sodass immer nur eine Hälfte ausscheidet:

a) bei *ungerader* Jahreszahl:

- Vorsitzender
- Oberturnwart
- Schriftführer
- Protokollführer
- Leiter der Geschäftsstelle

b) bei *gerader* Jahreszahl:

- 1 oder 2 Stellvertreter des Vorsitzenden
- Kassenwart

Eine Wiederwahl ist möglich. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

4. Zuständigkeit

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, soweit nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Turnrat oder die Mitgliederversammlung zuständig sind.

Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Turnrat einen Geschäftsführer bestellen, der durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

5. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter anwesend sind.

6. Beschlussfassung

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

7. Einberufung

Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein.

8. Protokoll

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Aufgabenverteilung

9. Vorsitzender

Der Vorsitzende hat der Mitgliederversammlung den Jahresbericht vorzulegen. Alle Vereinsmitglieder, insbesondere die Mitglieder des Vorstandes und des Turnrates, sind verpflichtet, ihm die hierzu notwendigen Unterlagen zu liefern. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung durchführen oder anordnen.

10. Stellvertreter (2)

Die beiden Stellvertreter können jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung durchführen oder anordnen.

11. Oberturnwart

Der Oberturnwart ist für den gesamten Turnbetrieb verantwortlich. Ihm obliegt die Organisation und die Koordination im turnerischen Bereich. Bei allen Aufgaben hat der Oberturnwart mit dem Vorstand engen Kontakt zu halten.

12. Kassenwart

Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte ordnungsgemäß zu erledigen. Er fertigt den Haushaltsplan an. Der Kassenwart stellt nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung auf und legt diese den Kassenprüfern zur Überprüfung vor.

13. Schriftwart

Der Schriftwart fertigt die Sitzungsniederschriften an.

14. Protokollführer

Der Protokollführer zeichnet im Protokollbuch das Geschehen und die Aktivitäten in Schrift- und Bildmaterial auf.

15. Leiter der Geschäftsstelle

Der Leiter der Geschäftsstelle ist die zentrale Anlaufstelle für die Vereinspost. Er repräsentiert den Verein nach innen und ist Ansprechpartner für alle Vereinsbelange. In allen Bereichen arbeitet er eng mit Vorstand zusammen.

Die Aufgabenverteilung im Vereinsvorstand erfolgt – soweit in der Satzung nicht abschließend geregelt – in einer besonderen Vereinbarung.

§ 13

Turnwarteversammlung

1. Zuständigkeit

Die Turnwarteversammlung regelt die turnerischen Angelegenheiten. Die Turnwarteversammlung wählt einen Delegierten in den Turnrat, sowie dessen Stellvertreter.

2. Zusammensetzung

Die Turnwarteversammlung besteht aus Übungsleitern und Helfern der Turnabteilungen. Bei Bedarf kann der Oberturnwart die Leiter der anderen Abteilungen zu der Sitzung laden.

3. Einberufung

Die Versammlung wird nach Bedarf vom Oberturnwart einberufen und geleitet.

§ 14

Haftung

1. Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden und Veranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.
2. Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden seiner Mitglieder im Rahmen der für ihn vom Badischen Sportbund abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vermögen des Vereins zu treuen Händen und Verwahrung an die Gemeinde Schonach. Sollte innerhalb von 10 Jahren ein neuer Turnverein entstehen, der dieselben gemeinnützigen Zwecke erfüllt, dann ist das Vermögen auf diesen Verein wieder zu übertragen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister
Am 08. Dezember 1997 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. April 1965 außer Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 06. Juni 1997
beschlossen.

Schonach, 08. Dezember 1997

Roland Faller, Vorsitzender

Satzungsänderungen erfolgten:

in der **Mitgliederversammlung am 09.05.2008**
Eintrag Vereinsregister 28. November 2008

in der **Mitgliederversammlung am 06.06.2014**
Eintrag Vereinsregister 24. September 2014

in der **Mitgliederversammlung am 05.05.2017**
Eintrag Vereinsregister 26. Oktober 2017

Nachtrag

*Die in dieser Satzung verwendeten männlichen Funktionsbezeichnungen
sagen nichts aus über das Geschlecht des jeweiligen Funktionsinhabers bzw. der
jeweiligen Funktionsinhaberin.*